

XI. Auflösung des Vereins

Art. 50

1. Eine Auflösung des Vereins kann nur an einer speziell zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung erfolgen.
2. Ein Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von 4/5 der anwesenden Stimmberechtigten. Wenn 20 anwesende Mitglieder den Fortbestand des Vereins verlangen, kann er nicht aufgelöst werden. Art. 77 und 78 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches bleiben vorbehalten.

Art. 51

Bei Auflösung des Vereins muss in jedem Fall eine ordentliche Liquidation erfolgen. Zu diesem Zweck wird eine Kommission eingesetzt, bei welcher ein Vertreter des Regionalverbandes als Berater zugezogen werden kann.

Art. 52

1. Bei einer Auflösung darf ein Vereinsvermögensüberschuss nicht unter die Mitglieder verteilt werden. Er muss beim Zentralsekretariat des SFV oder bei der entsprechenden politischen Gemeindebehörde (Gemeindekanzlei) hinterlegt werden, bis sich in Pratteln ein neuer Verein mit gleichem Zweck und gleichen Leitgedanken bildet.
2. Sollte innert 10 Jahren keine Neugründung erfolgen, so wird der Betrag dem SFV bzw. der politischen Behörde zur Unterstützung von Fussball- oder anderen Sportvereinen zur Verfügung gestellt.

XII. Schlussbestimmungen

Art. 53

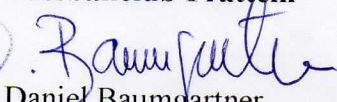
Soweit die Statuten nichts anderes bestimmen, gelten die einschlägigen Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 54

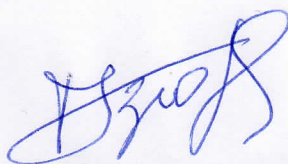
Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 28. November 2014 genehmigt. Sie ersetzen die Statuten vom 15. Juni 2007 und treten, unter Vorbehalt der Zustimmung durch den SFV, sofort in Kraft.

Pratteln, 28. November 2014

Fussballclub Pratteln




Daniel Baumgartner
Präsident



Michel Brogly
Leiter Marketing/Sponsoring

Genehmigt durch den
Zentralvorstand des SFV

Muri, den 22.01.15


Robert Breiter
Stellvertretender Generalsekretär
Leiter Rechtsdienst